

Die Bodenpolitik in der Ukraine auf dem Weg zu einer integrierten ländlichen Entwicklung – Teil 2: Handlungsfelder und Handlungsoptionen

Land Policy in Ukraine on the Road to Integrated Rural Development – Part 2: Fields of Action and Action Options

Joachim Thomas

Zusammenfassung

Die Bodenpolitik für die ländlichen Bereiche in der Ukraine hat inzwischen die ausschließliche Fokussierung auf die agrarwirtschaftlichen Produktionsbedingungen um wichtige Ziele zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der Landbevölkerung erweitert. Auf der Grundlage der von Thomas (2025) erfolgten Bestandsaufnahme wird nachfolgend an vier Handlungsfeldern exemplarisch aufgezeigt, wo weiterer Handlungsbedarf besteht und welche Handlungsoptionen erwähnenswert sind.

Schlüsselwörter: Bodenpolitik, integrierte ländliche Entwicklung, Ukraine

Summary

The land policy for the rural areas in Ukraine has its former exclusive focus on the agricultural production conditions extended towards important targets of improving the general livelihoods of the rural population. Based on a survey of related legislative and governmental activities by Thomas (2025) the article demonstrates exemplarily by four fields of action, where need for further activities is given, and which options should be considerable.

Keywords: land policy, integrated rural development, Ukraine

1 Einleitung

In der Bodenpolitik der Ukraine für die ländlichen Bereiche sind seit der staatlichen Souveränität im Jahr 1991 drei Phasen zu erkennen, welche von ganz unterschiedlichen Politikzielen geprägt waren:

Im ersten Jahrzehnt stand die Bodenreform im Mittelpunkt der Bodenpolitik, durch die eine Privatisierung des Staatslandes und eine Ausstattung der Bürger mit privatem Grundeigentum erfolgte.

Die zweite Phase diente vorrangig der Absicherung der aus dem Sozialismus in eine neue Rechtsform übergeleiteten landwirtschaftlichen Staatsbetriebe. Deren vormalige Produktionsleistungen waren infolge der Bodenreform um bis zu 60 % eingebrochen. Die Ukraine drohte ihre globale Spitzenstellung in der Agrarproduktion zu verlieren. Der

Grundstücksmarkt für Agrarland wurde mit drastischen Maßnahmen reguliert, um einen »Ausverkauf ukrainischen Landes« an nationale und internationale Investoren zu verhindern.

Die dritte Phase beginnt mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Ukraine. In dieser dritten Phase gelangte die »Entwicklung der ländlichen Bereiche« auf die bodenpolitische Agenda. Die Ukraine folgt damit dem Ansatz der Gemeinschaftlichen Agrarpolitik der EU (GAP), die neben der einzelbetrieblichen Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe (Säule 1) die allgemeinen Lebensverhältnisse der in den ländlichen Bereichen lebenden Bevölkerung in den Blick nimmt (Säule 2). Der russische Angriffskrieg seit dem 24. Februar 2022 hat die Vulnerabilität der ländlichen Bereiche in der Ukraine noch sichtbarer werden lassen, als dies ohnehin vorher schon der Fall war.

Nachfolgend wird an vier bodenpolitisch relevanten Handlungsfeldern gezeigt, welche Herausforderungen und Optionen in Abhängigkeit von den gegebenen nationalen Rahmenbedingungen für die ländlichen Bereiche bestehen.

2 Die Vervollständigung der öffentlichen Register der Grundstücke als Basis für eine nationale Geodaten-Infrastruktur

2.1 Die öffentlichen Register

Die Regierung der Ukraine hat nach langer und kontroverser Diskussion entschieden, die dinglichen Rechte an Grundstücken und die Bestandsdaten der Grundstücke getrennt zu führen, die Nachweise darüber aber in digitaler Führung zu installieren. Der Nachweis des Eigentums an den Grundstücken und der Rechte daran wird vom Staatlichen Register der Dinglichen Rechte an Immobilien geführt als nachgeordnete Einrichtung des Justizministeriums. Die Bestandsdaten zu den Grundstücken werden vom Staatlichen Dienst für Geodäsie, Kartographie und Kataster (Staatliches Bodenkataster) als nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Wirtschaftliche Entwicklung und Handel geführt. Die Zentralen beider Behörden sind in Kiew; die operativen Arbeiten der Registerführung,

Aktualisierung und Erneuerung werden von nachgeordneten Dienststellen bei den Vereinigten Territorialen Gemeinden (VTG) sowie für die Gebiete kleiner Gemeinden auf Rayon-Ebene ausgeführt; die Rayone entsprechen in Deutschland den Landkreisen.

Beide Register sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Das Staatliche Register der Dinglichen Rechte an Immobilien muss sich auf die Bestandsangaben des Staatlichen Bodenkatasters beziehen; die Angaben im Staatlichen Bodenkataster müssen Bezug nehmen auf die Angaben im Staatlichen Register der Dinglichen Rechte. Daher ist bei Veränderungen der Inhalte ein ständiger gegenseitiger Austausch der Daten zwingend. Eine Online-Übernahme bei Veränderungen ist zurzeit noch nicht möglich; das führt erfahrungsgemäß zu einer hohen Fehleranfälligkeit bei der Registerführung.

Mit der Verordnung Nr. 821 vom 28. Juli 2021 wurden die Details hinsichtlich des Umfangs und der Anforderungen an die Eintragung von Daten in das Staatliche Bodenkataster bestimmt; das Bodenkataster soll zu einem umfassenden landesweiten Informationssystem über die Bodennutzung entwickelt werden.

Auf dem Verordnungswege wurden die im Staatlichen Bodenkataster nachzuweisenden Angaben Zug um Zug erweitert (so z. B. in der Verordnung Nr. 665 vom 30. Juni 2023). Es handelt sich um den Nachweis der Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, sonstiger öffentlich-rechtlicher Beschränkungen der Flächennutzung, von Festsetzungen zum Bodenschutz sowie von Flächen, die infolge der Kriegsereignisse hinsichtlich der Bodennutzung verwüstet oder hochgradig kontaminiert sind.

Die Daten des Staatlichen Bodenkatasters sind öffentlich zugänglich (unter <https://nsdi.gov.ua/>) und zwar, ohne ein berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen. Seit dem 24. Februar 2022 ist allerdings der Zugang gesperrt; nur zertifizierte Vermessungsingenieure (in Deutschland dem ÖbVI vergleichbar) haben einen speziell gesicherten digitalen Zugang zum Staatskataster und können ihre Anträge auf Herausgabe oder Übernahme der Vermessungsschriften in digitaler Form stellen. Abb. 1 vermittelt einen anschauli-

chen Eindruck von der durch die Bodenreform der 1990er Jahre erzeugten Parzellen- und Eigentumsstrukturen.

Trotz der Bemühungen der ukrainischen Regierung, das Staatliche Bodenkataster systematisch zu einem umfassenden und aktuellen Informationssystem über die Landnutzung in der Ukraine zu entwickeln, sind derzeit 23 % der in der Bodenreform der 1990er Jahre entstandenen Liegenschaften im Territorium der Ukraine noch nicht erfasst, das sind 9,8 Millionen ha; ein Abschluss der Ersterfassung ist zeitlich nicht absehbar. Die Hauptursachen liegen in den noch nicht geklärten Vermögensfragen in Zusammenhang mit der Bodenreform:

1. In der Bodenreform wurde jedem Mitglied der vormaligen Kolchosen ein Landanteil zu privatem Eigentum zugesprochen. Die Kolchosen wurden entweder aufgelöst oder in eine andere Rechtsform neuen Rechts überführt. Im kollektiven Eigentum blieb derjenige Teil der Grundstücke, der zwar der Verteilung unterlag, aber über Jahre von den Anspruchsberechtigten nicht eingefordert wurde und insofern kein Eigentumsübergang stattgefunden hat. Es handelt sich (nach Koshyl 2019) um Agrarland von mehreren hunderttausend Hektaren.
2. Das bei Auflösung einer Kolchose für eine Verteilung nicht vorgesehene Land sollte zu einem späteren Zeitpunkt an die ehemaligen Mitglieder des Kollektivs verteilt werden. Der Anspruch darauf hätte bis zum 31. Dezember 2024 angemeldet werden müssen (Gesetz Nr. 2498-VIII vom 10. Juli 2018); denn nach Ablauf der Frist soll das nicht unterverteilte Land als »herrenlos« angesehen und mit gerichtlicher Entscheidung zu kommunalem Eigentum erklärt werden (Bilenko 2020). Durch Gesetz Nr. 3993-IX vom 08. Oktober 2024 wurde das Ende der Frist um weitere drei Jahre auf den 1. Januar 2028 verschoben.
3. Schließlich gibt es noch Klärungsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen Ansprüche aus vormals von Vertretern staatlicher oder kommunaler Organe eingeräumter unbefristeter Dauernutzungsverhältnisse (Thomas 2020, S. 28).

Die weißen Parzellen in Abb. 1 deuten auf ungeklärte Eigentumsverhältnisse hin.

Vor diesem Hintergrund entstand ein »MEMORANDUM zur Stärkung des Landmanagements« vom 21. August 2024. Das Memorandum, adressiert an die ukrainische Regierung, wurde unterzeichnet von hochrangigen Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Agrarpolitik, der Staatlichen Steuerverwaltung, des Staatlichen Bodenkatasters, der Vereinigung Ukrainischer Städte, der Vereinigung der Vereinigten Territorialen Gemeinden, der Gesamtukrainischen Vereinigung der Gemeinden und der Ukrainischen Vereinigung der Distrikts- und Regionalräte. Die Unterzeichner fordern eine konzertierte Anstrengung, das Staatliche Register der dinglichen Rechte an Immobilien sowie das Staatliche Bodenkataster mit den gesetzlich vorgesehenen Daten zu vervollständigen.

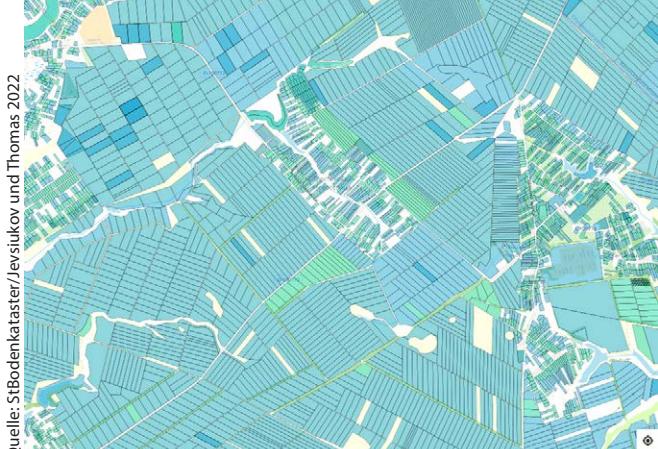


Abb. 1: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte des Staatlichen Bodenkatasters

Unter dem Datum vom 28. Januar 2025 wurde offensichtlich in dem vorstehenden Zusammenhang der Gesetzentwurf Nr. 12453 in das Parlament eingebracht mit dem Ziel, die Registrierung von Grundstücken im Staatlichen Bodenkataster zu vereinfachen: Die Befugnisse der staatlichen Katasterregistrierer sollen auch auf Zertifizierte Ingenieur-Geodäten übertragen werden können. Zurzeit ist noch nicht absehbar, mit welchem Ergebnis diese Gesetzesinitiative das Parlament verlassen wird.

2.2 Die nationale Geodaten-Infrastruktur

Das Gesetz »Über die nationale Geodaten-Infrastruktur« Nr. 554-IX vom 13. April 2020 ist die Rechtsgrundlage zum Aufbau einer nationalen Geodaten-Infrastruktur in der Ukraine und folgt den Empfehlungen der Richtlinie 2007/2/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodaten-Infrastruktur in der Europäischen Union (INSPIRE): Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist der Aufbau einer europaweiten Geodaten-Infrastruktur für einen offenen Datenaustausch, Geodatendienste und zugehörige Metadaten. Der Austausch georeferenzierter Daten soll über Staaten- und Verwaltungsgrenzen hinweg ermöglicht und vereinfacht werden. Das Gesetz regelt die Erstellung, Entwicklung und den Betrieb von Geoportalen aus Katasterinformationen und georeferenzierten Fachdaten. Damit sollen fachspezifische Geoinformationen aus verschiedenen Bereichen des Staatswesens zentral und effizient zusammengeführt und allgemein verfügbar gemacht werden können. Die Geoportale sollen öffentlich und kostenfrei zugänglich sein und »in Echtzeit aktualisiert« werden.

Mit der Verordnung Nr. 532 vom 26. Mai 2021 wird die EU-Richtlinie umgesetzt und »das Verfahren zum Betrieb der nationalen Geodaten-Infrastruktur« festgelegt. Die Verordnung betrifft alle staatlichen Behörden, kommunale Gebietskörperschaften sowie juristische und natürliche Personen, deren Tätigkeiten mit den Geodaten und Metadaten verbunden sind. Die Mitwirkung bei der Erfassung und Aktualisierung der Geobasisdaten und themenbezogenen Geodaten ist für die genannten Akteure obligatorisch.

Der Gesetzentwurf vom 1. November 2023 »Über die Änderung des Gesetzes der Ukraine über die topographische, kartographische und Vermessungstätigkeit« befasst sich mit dem Geoportal der klassischen Landesvermessung: Topografie, Kartografie, geodätische Bestimmung der Lage- und Höhenverhältnisse sowie Gravimetrie-Daten. Die Beratungen zu dem Gesetzentwurf sind noch nicht abgeschlossen.

2.3 Resümee

Das Staatliche Bodenkataster hat eine Basisfunktion für viele Bereiche des Staatswesens und damit auch für eine integrierte ländliche Entwicklung. Die Vollständigkeit, Ak-

tualität und Validität der bereitgestellten Daten ist unabdingbar. Der Deutsch-Ukrainische Agrarpolitische Dialog ist eine geeignete Einrichtung, die Vervollständigung der Geobasisdaten in der Ukraine zu beschleunigen und die Ersterfassung zu unterstützen.

3 Die »multifunktionale Landkonsolidierung«

Mit dem Entwurf zu einem ukrainischen Flurbereinigungsgezetz (Gesetzentwurf Nr. 5438-1 vom 19. Mai 2021) wird ein erster Schritt für die Einführung eines gesetzlichen Bodenordnungsinstruments getan. Es ist beabsichtigt (nach Martyn 2024), Instrumente für eine »multifunktionale Landkonsolidierung« zu schaffen. Wie Ende 2024 bekannt wurde, ist der in der parlamentarischen Beratung befindliche Gesetzentwurf bereits am 6. Februar 2024 zurückgezogen worden (siehe Thomas 2025). Gleichwohl soll der Gesetzentwurf nachfolgend Gegenstand der Analyse von Handlungsoptionen sein, weil er das bodenpolitische Szenario symptomatisch abbildet, in dem die Ukraine den Weg zu einer integrierten ländlichen Entwicklung geht.

Nach der im deutschen Flurbereinigungsrecht (FlurbG 1976) gebräuchlichen Unterscheidung konzipiert der Gesetzentwurf zwei Hauptarten von Flurbereinigung:

- die (freiwillige) »vertragliche Flurbereinigung« und
- die (hoheitliche) »bodenrechtliche Flurbereinigung«.

Beide Bodenordnungsarten verfolgen das Ziel der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch Zusammenlegung der Grundstücke und die »Schaffung öffentlicher Anlagen auf der Grundlage des kommunalen Flächennutzungsplans und sonstiger Fachplanungen«. Zum besseren Vergleich werden nachfolgend die Bodenordnungsinstrumente des Gesetzentwurfes anhand der Arbeitsschritte Initiierung/Bodenordnungsbeschluss, Ziel der Bodenordnung, geplante Maßnahmen, rechtliche Maßgaben, Bodenordnungsplan und Kosten übergeprüft.

3.1 Die »vertragliche Flurbereinigung«

In der »vertraglichen Flurbereinigung« können nur im privaten Eigentum stehende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke getauscht werden; es können nur ganze Flurstücke getauscht werden und auch nur, wenn die zu tauschenden Flurstücke innerhalb einer Flur liegen. Der Tausch wird auf Initiative der Tauschpartner (»Initiatoren«) in Gang gesetzt und mündet in eine vertragliche Regelung, welche von einem Notar zu beurkunden und auf dessen Antrag in das Staatliche Register der Dinglichen Rechte an Immobilien sowie das Staatliche Bodenkataster zu übernehmen ist. Der Grundstückstausch muss zu einer Verbesserung der Bewirtschaftung der Grundstücke (durch die Eigentümer oder die Pächter) führen und kann auch auf

Grundstücke von Hauswirtschaften angewendet werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, »erfolgt die Flurbereinigung auf Grundlage eines Gerichtsbeschlusses«.

Ziel der vertraglichen Flurbereinigung ist offensichtlich, wenngleich nicht explizit genannt, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Weitere **Maßnahmen und Maßgaben** sind nicht genannt.

Der **Tauschplan** wird durch den notariell beurkundeten Tauschvertrag repräsentiert. Er dient der Berichtigung des Staatlichen Registers der Dinglichen Rechte an Immobilien sowie des Staatlichen Bodenkatasters. Mit der Eintragung des Tauschgeschäftes in die öffentlichen Register ist die »vertragliche Flurbereinigung« abgeschlossen. Die **Kosten** des Bodenordnungsverfahrens gehen zu Lasten der Initiatoren.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Der im Gesetzentwurf dargestellte **vertragliche Grundstücktausch** ist bereits jetzt auf der Grundlage des geltenden Zivilrechts der Ukraine möglich; es bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung in einem neuen Flurbereinigungsgesetz. Erörterungswürdig ist auch die Regelung, dass nur im Privateigentum stehende Flächen getauscht werden dürfen. Der Tausch von Grundstücken der Gemeinde mit privaten Grundeigentümern ist nach dem Entwurf nicht möglich. Die Gemeinden sind im Rahmen der Kommunalreform (siehe Thomas 2025, Kap. 3.3) mit eigenem Grundeigentum ausgestattet worden. Im Bedarfsfall sollten Land beanspruchende kommunale Anliegen auch durch eine vertragliche Vereinbarung mit privaten Grundeigentümern ermöglicht werden können. Gleches gilt, wenn Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Inanspruchnahme einzelner landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfordern. Auch hier sollte die Gemeinde oder ein anderer Rechtsträger als Tauschpartner zugelassen werden, wenn ein Tauschgeschäft im beiderseitigen Interesse sinnvoll ist. Die dem gesetzlich geregelten freiwilligen Landtausch innenwohnenden bodenpolitischen Potenziale sind mit dem vorliegenden Entwurf nicht genutzt (siehe hierzu z. B. Thomas 1993). Die Rolle des Gerichts bei der Durchführung eines freiwilligen Grundstücktauschs bleibt erkläруngsbedürftig.

3.2 Die »bodenrechtliche Flurbereinigung«

Die bodenrechtliche Flurbereinigung landwirtschaftlich genutzter Flächen »findet zur De-parzellierung« landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Fällen statt, in denen die Flurbereinigung eine Anpassung der Grenzen und Veränderung der Lage der Grundstücke erfordert und »deren Teilung und Zusammenlegung voraussetzt«. Die Initiative muss von interessierten Grundeigentümern ausgehen. Das Flurbereinigungsgebiet wird von den Initiatoren festgelegt; sie müssen als Eigentümer zusammen mehr als 50 % der Fläche des Flurbereinigungsgebietes abdecken. Das Flurbereinigungsgebiet kann eine ganze Flur umfassen, aber auch

auf den Teil einer Flur beschränkt bleiben. Die in die Flurbereinigung einbezogenen Grundstücke müssen räumlich miteinander zusammenhängen.

Die »bodenrechtliche Flurbereinigung« wird durch Beschluss des Dorf-, Siedlungs- oder Stadtrates eingeleitet. Die Initiatoren beauftragen auf vertraglicher Grundlage einen geeigneten Projektentwickler mit der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens und der Aufstellung eines Bodenordnungsplanes. Der Projektentwickler hat die notwendigen Verhandlungen zu führen und das Einvernehmen mit den beteiligten Grundeigentümern und sonstigen Beteiligten (Pächter, Gläubiger von Hypotheken, Eigentümer sonstiger dinglicher Rechte) herbeizuführen.

Ziel der Flurbereinigung ist offensichtlich, wenngleich nicht explizit genannt, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch **Maßnahmen** zur Behebung der Flurzersplitterung mittels Zusammenlegung der Grundstücke. Das im öffentlichen Eigentum befindliche Wegenetz darf nicht verändert werden; die Neuordnung der Grundstücke kann nur im Rahmen der bestehenden Feldblöcke geschehen, die durch das vorhandene Wegenetz aufgespannt sind.

Folgende **Maßgaben** müssen bei der Neuordnung beachtet werden:

- Die neuen Grundstücke müssen den Zugang zu einem öffentlichen Weg haben, ohne dabei fremde Grundstücke befahren oder begehen zu müssen.
- Die Landabfindung der Grundstücke muss gleichwertig sein (bezogen auf die »normative Wertermittlung« (siehe Thomas 2025, Kap. 2.3) und darf den Wert der eingebrachten Grundstücke um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- Für Mehr- oder Minderzuteilungen sowie für sonstige durch die Flurbereinigung verursachte Nachteile sind Ausgleiche zu Lasten der begünstigten Teilnehmer festzusetzen.

Der **Bodenordnungsplan** wird von den Grundeigentümern des Flurbereinigungsverfahrens beschlossen. Kommt der Beschluss nicht zustande, weil mehr als 25 % der Grundeigentümer (nach Fläche berechnet) gegen den Beschluss stimmen, können die Initiatoren der Flurbereinigung bei Gericht auf Bestätigung des Bodenordnungsplanes klagen. Das Gericht bestätigt den Bodenordnungsplan, wenn Rechte oder Interessen der Beteiligten nicht verletzt sind.

Mit der Übernahme der rechtlich feststehenden Ergebnisse des Bodenordnungsplanes in die öffentlichen Nachweise ist die bodenrechtliche Flurbereinigung beendet. Die **Kosten** des Bodenordnungsverfahrens gehen zu Lasten der Initiatoren.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Die »bodenrechtliche Flurbereinigung« wird erforderlich, wenn das zu lösende Bodennutzungsproblem eigentumsrechtlich so komplex ist, dass es durch den Tausch einzelner ganzer Katastergrundstücke nicht mehr gelöst werden kann, sondern eine durchgreifende Neuordnung der Feldflur notwendig macht. Methodisch folgt hier der Gesetzentwurf dem Ansatz der

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren

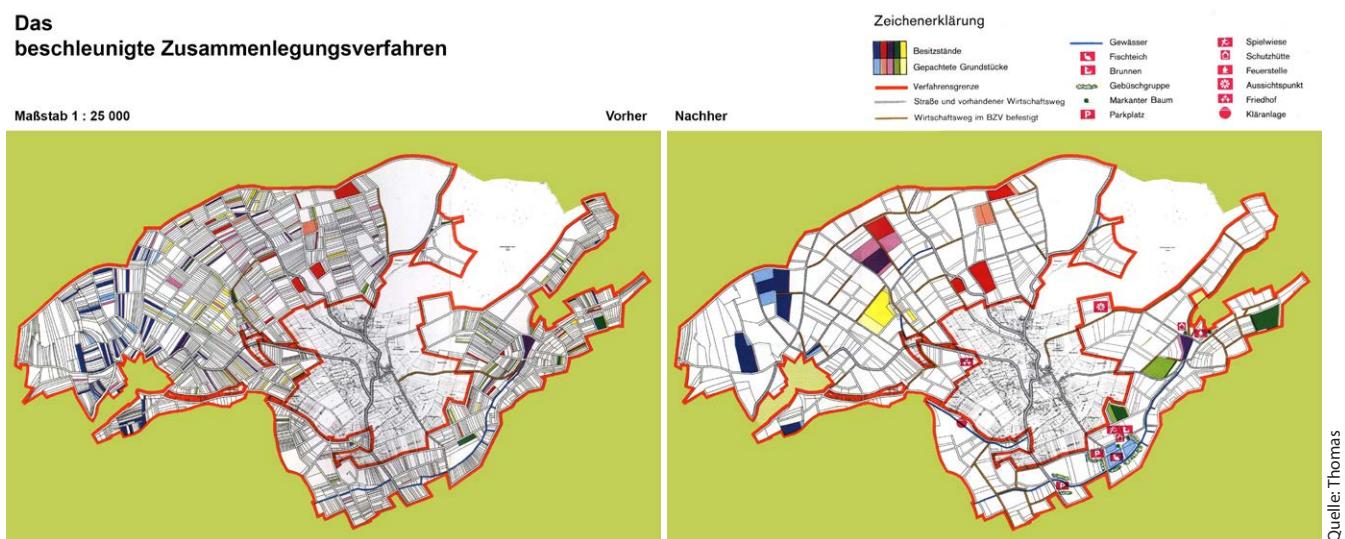


Abb. 2: Beispiel eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens in Deutschland

Beschleunigte Zusammenlegung nach § 91 des deutschen Flurbereinigungsgesetzes, bei der das Wegenetz nicht umgestaltet werden muss (siehe Abb. 2). Gegenstand der Neuordnungsplanung ist nicht mehr das einzelne Katasterflurstück, sondern die betroffene Feldflur. Der Gesetzentwurf ist rechtstechnisch solide erarbeitet, indem er wichtige, nach deutschem und auch internationalem Verständnis relevante Arbeitsabschnitte behandelt. Die hohe Anzahl von Beteiligten und die Komplexität der Tauschmöglichkeiten erfordern einen »Projektentwickler«.

Kritisch werden das Prozedere der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes sowie das Herbeiführen der Zustimmung zum Bodenordnungsplan gesehen. Die Erreichung der erforderlichen Mehrheitsverhältnisse kann durch die Initiatoren manipuliert werden und stellt eine Bevorzugung der »Großgrundbesitzer« dar, indem nur die Grundeigentümer in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden, von deren Beteiligung sich die Initiatoren Vorteile versprechen.

3.3 Die »bodenrechtliche Flurbereinigung zur Enteignung von Grundstücken für den öffentlichen Bedarf«

Die Initiative für diese Art der Flurbereinigung muss von Behörden oder kommunalen Gebietskörperschaften ausgehen, »die gesetzlich befugt sind, Flächen für den öffentlichen Bedarf zu beschaffen«. Die Initiatoren stellen den Antrag auf die »Flurbereinigung zur Enteignung von Grundstücken für den öffentlichen Bedarf bei dem Dorf-, Siedlungs- oder Stadtrat«.

Der **Beschluss** zur Flurbereinigung erfolgt durch den Dorf-, Siedlungs- oder Stadtrat, in dessen Gebiet sich das Flurbereinigungsgebiet befindet. Die Flurbereinigung kann nur beschlossen werden, wenn ihr alle Grundeigentümer, Nutzer und Inhaber dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken zugestimmt haben. Das Flurbereinigungsgebiet soll sich auf das Territorium einer Gemeinde be-

schränken. Die Einleitung der Flurbereinigung bewirkt für die Dauer des Flurbereinigungsprojektes ein zeitweiliges Verbot von Teilung, Tausch und Zusammenlegung bestehender Grundstücke, von Veränderungen in der Nutzungsart sowie von Landschaftsbestandteilen.

Folgende **Maßnahmen** können im Flurbereinigungsprojekt durchgeführt werden:

- die Änderung der Grenzen und Lage von Grundstücken,
- die Teilung oder Zusammenlegung von Grundstücken,
- die Umwidmung der Nutzung von Grundstücken,
- die Änderung von Landschaftsbestandteilen,
- die Veränderung von staatlichen oder kommunalen Grundstücken, welche nach UEL (2013) für öffentlichen Bedarf genannt sind.

Folgende **Maßgaben** müssen über die allgemeinen für bodenrechtliche Neuordnungsmaßnahmen hinausgehenden Regelungen beachtet werden:

- Das für »öffentliche und gemeinschaftliche« Belange aufzubringende Land darf nicht mehr als 5 % der in privatem Eigentum befindlichen Grundstücke ausmachen.
- Darüber hinaus darf die Landabfindung der Grundstücke den Wert der eingebrachten Grundstücke um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.
- Der Bodenordnungsplan hat der rechtsgültigen kommunalen Bauleitplanung zu entsprechen.
- Der Bodenordnungsplan ist den Grundeigentümern, Nutzern und sonstigen Inhabern von dinglichen Rechten an den beteiligten Grundstücken zur Zustimmung vorzulegen.

Der **Bodenordnungsplan** wird durch den Dorf-, Siedlungs- oder Stadtrat beschlossen, in dessen Gemeindegebiet das Flurbereinigungsprojekt durchgeführt wird. Der Bodenordnungsplan kann von den beteiligten Rechtsinhabern bei Gericht angefochten werden. Angaben zur **Kostenträgerschaft** im Bodenordnungsverfahren fehlen.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Die »bodenrechtliche Flurbereinigung zur Enteignung von Grundstücken für den

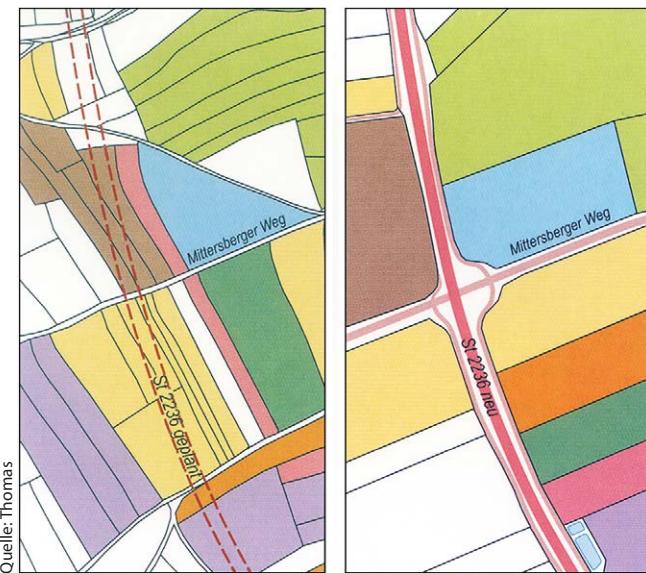


Abb. 3: Das Prinzip der Unternehmensflurbereinigung

öffentlichen Bedarf« dient im Wesentlichen der Schaffung eines neuen Wegenetzes, für deren Ausweisung als öffentliche Anlage durch die Gemeinde eine Enteignung durchgeführt werden muss, wenn das benötigte Land am Bedarfsort nicht freihändig beschafft werden kann. Das wäre nach dem deutschen Flurbereinigungsrecht in der Regelflurbereinigung nach § 1 in Verbindung mit § 37 FlurbG (1976) lösbar, weil die zulässigen Maßnahmen »gemeinschaftliche Belange« betreffen und die Landbeschaffung hierfür keine Enteignung darstellt.

Das geltende ukrainische Enteignungsrecht soll zudem angewendet werden, wenn eine einvernehmliche Landbeschaffung für staatliche Infrastrukturmaßnahmen mit großem Landbedarf nicht möglich ist. Rechtstechnisch wird hiermit die Landbeschaffung im Zuge der hoheitlichen Enteignung nach dem für die Ukraine geltenden Enteignungsgesetz in das laufende Verwaltungsverfahren der »bodenrechtlichen Flurbereinigung« integriert. Dies dürfte zu einer erheblichen Zeitverzögerung im Fortgang der Neuordnung der Grundstücke mit unkalkulierbarem Ausgang führen. Hier wäre mit Blick auf die deutsche Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG ein anderer methodischer Ansatz erwägenswert (siehe z. B. Thomas 2017, S. 7 ff. oder Thomas 2023, S. 297). Das benötigte Land wird nicht am Bedarfsort enteignet, sondern durch Neuordnung der gesamten Feldflur an den Bedarfsort getauscht – zum Vorteil der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und des Unternehmensträgers (siehe Abb. 3).

3.4 Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum

Die Notwendigkeit der Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum ist noch eine Hinterlassenschaft aus der Bodenreform. Der Übergang des Eigentums an dem betroffenen Grundstück auf den Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage findet qua Gesetz statt (Gesetz »Reversing se-

paration of land and building ownership« vom 2. Februar 2021). Dabei gilt folgende Regel: Falls eine Person aufgrund eines Vertrages oder sonstigen Rechtsaktes die Eigentumsrechte an einem Gebäude oder einer Anlage erworben hat, die sich auf einem Grundstück in privatem Eigentum eines Dritten befinden, ist diese Person berechtigt, vom Eigentümer des Grundstücks die Herausgabe des entsprechenden Grundstücks auf (Erbbau-)Pachtbasis unter den vom Empfänger des Gebäudes oder der Anlage festgelegten Bedingungen zu verlangen.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Diese Regelung beschränkt den Eigentümer des ihm in der Bodenreform zugesprochenen Grundstücks in der freien Verfügbarkeit; sie bevorzugt in nicht nachvollziehbarer Weise den Eigentümer der in Rede stehenden Anlage(n). Hier ist ein Blick in das deutsche Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG 1991) empfehlenswert, das für vergleichbare Fälle in Ostdeutschland nach der deutschen Wiedervereinigung eine Bodenordnungslösung anbietet.

3.5 Resümee

Die Einführung der »vertraglichen Flurbereinigung« als erste Option für die beabsichtigten multifunktionalen Bodenordnungsinstrumente ist begrüßenswert: Wenn die Lösung von Bodennutzungskonflikten durch freiwillige Neuordnungsmaßnahmen möglich ist, sind hoheitliche Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen (siehe z. B. Thomas 1993).

Auch ist erwähnenswert, dass in bodenrechtlichen Flurbereinigungen die Neuordnung der Grundstücke möglichst in Übereinstimmung mit den beteiligten Grund Eigentümern erfolgen sollte. Diese Grundsätze finden aber ihre formale Grenze, wo in einer bodenrechtlichen Flurbereinigung gemeinwohlorientierte Belange zu erfüllen sind.

Doch die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht, »multifunktionale Bodenordnungsinstrumente« zu schaffen, kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht wirklich erreicht werden. Das liegt an den Prämissen, unter denen der Entwurf offensichtlich erarbeitet wurde (siehe bei Martyn 2024):

Die Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse ist Sache der Grundeigentümer, und zwar hinsichtlich Ingangsetzung und Durchführung; der Staat soll sich aus den Bodenordnungsaktivitäten heraushalten; im Bedarfsfall wird auf vorhandene Institutionen wie Notare und kommunale Beschlussorgane zurückgegriffen.

Unter diesen Prämissen bleibt die ländliche Bodenordnung eine »Reparaturmaßnahme« der durch die Bodenreform der 1990er Jahre erzeugten agrarstrukturellen Unzulänglichkeiten für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Der Entwurf ist zwar von dem Gedanken getragen, die Arbeits- und Produktionsbedingungen in der ukrainischen Landwirtschaft

zu verbessern, doch selbst das kann nur unbefriedigend gelingen, weil die erfahrungsgemäß damit notwendigerweise einhergehende Anpassung der landeskulturellen Anlagen nicht erfolgen kann. Gemeinwohlorientierte Maßnahmen wie etwa Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes, des Boden- und Hochwasserschutzes, wie sie jeder auf Nachhaltigkeit angelegten Flurneuordnung innewohnen, können nicht durchgeführt werden. Die Rehabilitierung der durch das Kriegsgeschehen zerstörten Landstriche und Böden kann durch Bodenordnung nur unterstützt werden, wenn Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern erreicht werden kann. Hierzu bedarf es in der Regel administrativer Entscheidungen von einer gesetzlich legitimierten staatlichen oder kommunalen Institution. Diese Entscheidungen können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der beteiligten Grundeigentümer oder gar durch Gerichte ersetzt werden; die Aufgabe der Gerichte ist, die Verwaltungsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen und zu bescheiden. Erste Überlegungen zur möglichen Aufbauorganisation für rechtlich vertretbare und effiziente Bodenordnungsinstitutionen finden sich bei Jevsiukov und Thomas (2022).

Wichtige Rechtsgrundsätze wie die Gleichbehandlung der Beteiligten und die Möglichkeit von Rechtsbehelfen finden nicht die erforderliche Beachtung; praxiserprobte Verfahrensschritte für eine zeitgemäße effiziente Flurbereinigung wie die verfahrensintegrierte Planung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden nicht angewendet.

Durch Verzicht auf die gesetzliche Einführung einer Teilnehmergemeinschaft als »Akteur«, also die Gemeinschaft aller im Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundeigentümer, entfällt eine in jeder Flurbereinigung unverzichtbare Gewährsträgerschaft für eine gestaltende Mitwirkung und Transparenz im Verfahrensablauf.

Wenn weiterhin die Absicht besteht, ein gesetzliches Bodenordnungsinstrument zu schaffen, mit dem gegenwärtige und künftig absehbare Bodennutzungsprobleme effizient gelöst werden können, müsste ein anderer methodischer Ansatz gefunden werden: Das Gesetz müsste von einem Zielekanon ausgehen, der Klimaschutz und Klimaanpassung, Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen, nachhaltige Energieerzeugung, Bedürfnisse hinsichtlich Wohnen und Verkehr sowie die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung von Nahrungsmitteln gleichermaßen einbezieht (siehe z. B. Bix 2025). Ein derartiger Ansatz dürfte auch die bodenpolitischen Erfordernisse bei dem Wiederaufbau und der Rehabilitierung der durch den russischen Angriffskrieg zerstörten und degradierten ländlichen Bereiche abdecken.

4 Zukunftsfähige Dorf-, Siedlungs- und Stadtentwicklung als strategischer Ansatz zur integrierten ländlichen Entwicklung

Dieses Handlungsfeld soll zum Ausdruck bringen, dass Leitbilder und Konzepte zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Bereiche von den Bürgerinnen und Bürgern in den Dörfern und Städten und ihren Bedürfnissen ausgehen müssen (z. B. Magel 2000).

4.1 Der strategische Ansatz

Seitens der ukrainischen Politik wurde dieser strategische Ansatz im Jahr 2024 in der »Strategie für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Ukraine bis 2030« (Strategie 2030) aufgenommen (siehe Thomas 2025, Kap. 3.2). Dieses zusätzliche Ziel ist jedoch nicht so weit verdichtet,

dass sich daraus operative Ziele oder gar Maßnahmen ableiten lassen. Die strategischen Ziele und »Visionen« stehen weitgehend getrennt nebeneinander; deren inhaltliche Verknüpfung bleibt dem Leser überlassen. Darin liegt aber auch eine Chance, nämlich wenn deren Verfolgung und Operationalisierung in regionalen und lokalen Leitbildern und Konzepten zur integrierten ländlichen Entwicklung durch die Akteure vor Ort erfolgt.

Basis der integrierten ländlichen Entwicklung ist eine Partnerschaft zwischen lokaler Politik, kommunaler Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben und der gewerblichen Wirtschaft. In dieser

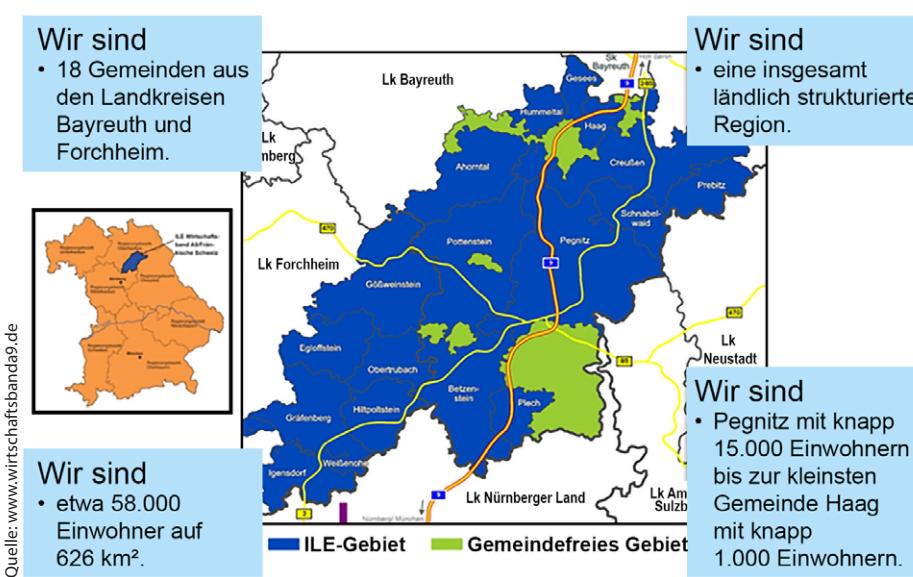


Abb. 4: Auszug aus dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) »Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz«

Partnerschaft werden die Stärken und Schwächen einer Region unter Berücksichtigung der Strategieziele sektorübergreifend analysiert und aufbauend auf den vorhandenen Potenzialen und dem Wissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung in der Region zu einem Entwicklungskonzept zusammengeführt (z.B. BMVEL 2005). In Abb. 4 repräsentiert die Bundesautobahn A9 die Leitidee, die das Entwicklungskonzept »Wirtschaftsband Fränkische Schweiz« bestimmt

4.2 Zur Vorgehensweise

Das Ingangsetzen eines solchen Entwicklungsprozesses dürfte jedenfalls am Anfang die größte Herausforderung für die Akteure sein. Denn dazu müssen einzelne Personen aus der Bevölkerung, Gruppen aus Vereinen, der Wirtschaft oder der Landwirtschaft oder aus der lokalen Politik bzw. Gemeindeverwaltung initiativ werden und vermitteln, dass Veränderungsbedarf besteht. Die Initiatoren müssen sich auf eine Arbeitsorganisation verständigen. Soweit erforderlich, wird mit externer fachlicher Unterstützung ein Leitbild erarbeitet. Konkrete Entwicklungsziele und Maßnahmen werden in einem Entwicklungskonzept zusammengefasst; Prioritäten unter den Maßnahmen müssen festgelegt und deren Finanzierung sichergestellt sein. Nach abschließender politischer Beratung und Beschluss im Gemeinderat kann mit der schrittweisen Umsetzung begonnen werden. Es wird darum gehen, die sich von Region zu Region jeweils anders stellenden Ziele für eine zukunfts-fähige nachhaltige Entwicklung im offenen und ergebnis-orientierten Dialog zwischen regionaler Politik, öffentlicher Verwaltung sowie lokaler Bevölkerung und Wirtschaft zu tragfähigen Lösungen zu führen.

Dabei können Erfahrungen nutzbar gemacht werden, die bei »bottom-up«-Entwicklungsansätzen in der Ukraine seit Abschluss des EU-Assoziierungsabkommens im Jahr 2017 bereits gemacht worden sind: In einer Reihe von LEADER-Projekten sind in »Lokalen Aktionsgruppen« Erfahrungen mit Entwicklungskonzepten und deren Verwirklichung gesammelt worden. Die beteiligten Bürgerinnen und Bürger haben eine Vorstellung davon erhalten, was es heißt, bei der Gestaltung der eigenen Lebensbedingungen mitzuwirken. Sie haben in diesen Projekten zudem die Veränderung im Zusammenwirken von Staat, Gemeinde und Bürger sowie im sozialen Miteinander wahrnehmen und ein neues Verständnis für gesellschaftliches Engagement bei der nachhaltigen Entwicklung der heimatlichen Umwelt gewinnen können.

Bei einer Teilhabe an der Förderung aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER 2013) können die externe Unterstützung bei der Leitbild- und Konzeptgestaltung und das administrative Management bei der Umsetzung der Maßnahmen finanziell unterstützt werden. Dazu gehören auch die Planung und Durchführung von Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsmaßnahmen sowie Flurbereinigungsmaßnahmen.

5 Heranführung und Ertüchtigung der Akteure in Sachen integrierter ländlicher Entwicklung und Flurbereinigung

Die in Kap. 4 dargestellten paradigmatischen Veränderungen in der integrierten ländlichen Entwicklung stellen das Parlament, die Regierung sowie die Exekutivorgane der staatlichen und kommunalen Verwaltungen vor große Herausforderungen; das gilt auch für die Bürgerinnen und Bürger des Landes. Das bisherige Rollenverständnis, eingeübte Verfahrensweisen und liebgewonnene Gewohnheiten haben keinen Bestand mehr. Die gestaltende Fürsorge des Staates und der Ortsgemeinde treten wahrnehmbar zurück und müssen durch Eigeninitiative des Einzelnen oder durch Bürgerinitiativen ersetzt werden. Das sind schwierige Anpassungsprozesse (Glück und Magel 2000); der einzelne Bürger kommt sich dabei oft allein gelassen vor. Deshalb wird nachfolgend die qualifizierende Begleitung der Akteure in diesem Veränderungsprozess als wichtiges Handlungsfeld betrachtet.

5.1 Die Akteure in der integrierten ländlichen Entwicklung und Flurbereinigung

An erster Stelle stehen die Bürgerinnen und Bürger, welche mit angestoßenen lokalen Entwicklungsmaßnahmen erstmals konfrontiert werden und zum Mitmachen zu motivieren sind. Auch die Vertreter der lokalen Politik, die Ratsmitglieder in den Gemeinden und Landkreisen, gehören dazu. Sie müssen ebenfalls ihre veränderte Rolle finden in der »neuen Partnerschaft von Politik und Bürgern«. Auf die Beschäftigten in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen kommen zusätzlich zu ihren gesetzlichen Aufgaben Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben hinzu; sie müssen sich auf ergebnisoffene Diskussionen mit den Bürgerinnen und Bürgern einlassen. Die Nicht-Regierungsorganisationen und Interessenverbände etwa der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Grundbesitzer oder des Natur- und Umweltschutzes stehen in den Entwicklungsprozessen »auf Augenhöhe« mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vertretern der öffentlichen Verwaltungen. In Aktionsgruppen muss sich der vorgenannte Personenkreis auf Formen der Kommunikation und der Kompromissfindung verständigen. Und es müssen Fachleute vorhanden sein, die lokalen oder regionalen Entwicklungsinitiativen zu moderieren, zu einvernehmlichen Entwicklungskonzepten zu führen und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu organisieren.

Im Fall von Projekten der ländlichen Bodenordnung sind die voraussichtlich beteiligten Eigentümer und Pächter inhaltlich vorzubereiten und zur aktiven Mitwirkung in einer Teilnehmergemeinschaft zu ermutigen. Die Mitglieder in den Beschlussorganen der Teilnehmergemeinschaft sind in ihre Aufgaben sowie Rechte und Pflichten einzuführen. Und es müssen hinreichend Fachleute vorhanden sein, welche als Projektgenieure und beauftragte Dienst-

leister in der Lage sind, ihre Aufgaben in einem zeitgemäßen Standard (siehe Thomas 2023, S. 81) zu erledigen.

5.2 Ausbildungs- und Qualifizierungseinrichtungen

Die ukrainischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bilden den Berufsnachwuchs in entsprechenden Studiengängen mit Bachelor- oder Masterabschluss aus. Soweit notwendig, werden die Curricula der Studiengänge hinsichtlich einer integrierten nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Bereiche angepasst oder auch um einzelne Module ergänzt. Das in Zusammenarbeit mit der Nationalen Universität der Lebens- und Umweltwissenschaften (NUBiP) in Kiew entstandene »Handbuch zur ländlichen Bodenordnung und Flurbereinigung in Deutschland« (Thomas 2023) behandelt umfassend den heutigen Standard zeitgemäßer Bodenordnung als Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung; es ist als Lehrbuch für den geodätischen Studiengang an ukrainischen Hochschulen zugelassen (Abb. 5).



Abb. 5: Die Studierenden des Master-Studiengangs Landmanagement 2022 an der NUBiP freuen sich über ein neues Lehrbuch

Des Weiteren wurden von 2022 bis 2024 in gleichem Zusammenhang an der NUBiP Online-Vorlesungen und Diskussionsveranstaltungen mit deutschen und internationalen Experten zu aktuellen Fachfragen des Landmanagements durchgeführt. Die mehr als 40 Online-Veranstaltungen mit Vortragenden aus 13 europäischen Ländern, der EU-Kommission und der FAO waren eine Ergänzung zu den Pflichtveranstaltungen im geodätischen Studiengang; darüber hinaus waren die Online-Veranstaltungen für alle ukrainischen Hochschulen zugänglich und konnten auch von interessierten Personen aus Politik und Gesellschaft besucht werden. Das gilt es fortzusetzen.

Bildungseinrichtungen von Berufsverbänden und Nicht-Regierungsorganisationen sind geeignete Einrichtungen zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Fortbildung in Sachen integrierte ländliche Entwicklung. Hier kann die Qualifizierung oder gar Umschulung etwa von Agraringenieuren, Raumplanern, Umweltingenieuren, Wirtschafts-

geographen oder dgl. zum Moderator für Entwicklungsprozesse oder zum Regionalmanager für die Umsetzung von Entwicklungskonzepten erfolgen. Das Verfahren zur Zertifizierung der Eignung von Geodäsie-Ingenieuren (Gesetz Nr. 3993-IX vom 08.10.2024) ist zur Erlangung der Kompetenz zur Durchführung aller Arten von Bodenordnungsverfahren möglicherweise zu modifizieren, sollte aber in jedem Fall bei dem einschlägigen Berufsverband als Selbstverwaltungseinrichtung bleiben.

Auch die privatwirtschaftlich geführten Akademien (in der Rechtsform der GBR, GmbH, als Verein oder als Stiftung) sind grundsätzlich geeignet, die integrierte ländliche Entwicklung zu unterstützen und zu befördern. In Deutschland sind derartige Einrichtungen als »Akademie ländlicher Raum«, »Akademie für ländliche Entwicklung und Flurbereinigung« oder »Akademie für Land- und Dorfentwicklung« u. ä. tätig; auch die bayerischen »Schulen der Dorf- und Landentwicklung« sind hierzu zu zählen. In der Ukraine gibt es bereits einzelne Einrichtungen, die in der Lage sind, Bildungsangebote zur integrierten ländlichen Entwicklung anzubieten, so z. B. die »Union of Rural Green Tourism of Ukraine« (www.greentour.com.ua), die »Academy of Rural Development« (Abb. 6) oder die Umwelt-NGO »EKODIYA« (ecoaction.org.ua).



Abb. 6: LOGO der Akademie Ländliche Entwicklung

Diese Institutionen haben sich zwar aus einem speziellen Wirtschaftssegment heraus entwickelt, sind jedoch bei näherer Betrachtung ihrer Trainingsangebote durchaus in der Lage, Bildungsangebote zur integrierten ländlichen Entwicklung zu machen; die Themen sowie das methodisch-didaktische Konzept der Veranstaltungen sind auf die vorgenannten Zielgruppen ausgezeichnet anwendbar. So fand zwischen Ende 2021 bis Mitte 2022 ein mehrmonatiges, vom deutschen Außenministerium gefördertes Projekt »Perspektiven für nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume« statt. Es diente der Ertüchtigung ländlicher Gemeinden bei der nachhaltigen Entwicklung ihres Gemeindegebietes. Ergebnisse dieses Projektes sind unter anderem das »Netzwerk Ländlicher Grüner Tourismus« (Abb. 7) und das Netzwerk »Ukrainian Guest Houses«.

Schließlich sei auf die Erfahrungen aus LEADER-Aktionsgruppen verwiesen; auch diese Erfahrungen können nutzbar gemacht werden, wenn es gelingt die Wissensträger als Multiplikatoren zu aktivieren.

5.3 Resümee

Mit dem exemplarisch dargestellten Ausbildungs- und Qualifizierungsangebot in Sachen integrierter ländlicher Entwicklung ist die Ukraine für den Anfang gut ausgestattet. Es ist absehbar, dass dieses Angebot mit der fortschreitenden Konkretisierung der bodenpolitischen Maßnahmen zur integrierten Entwicklung der ländlichen Räume infolge

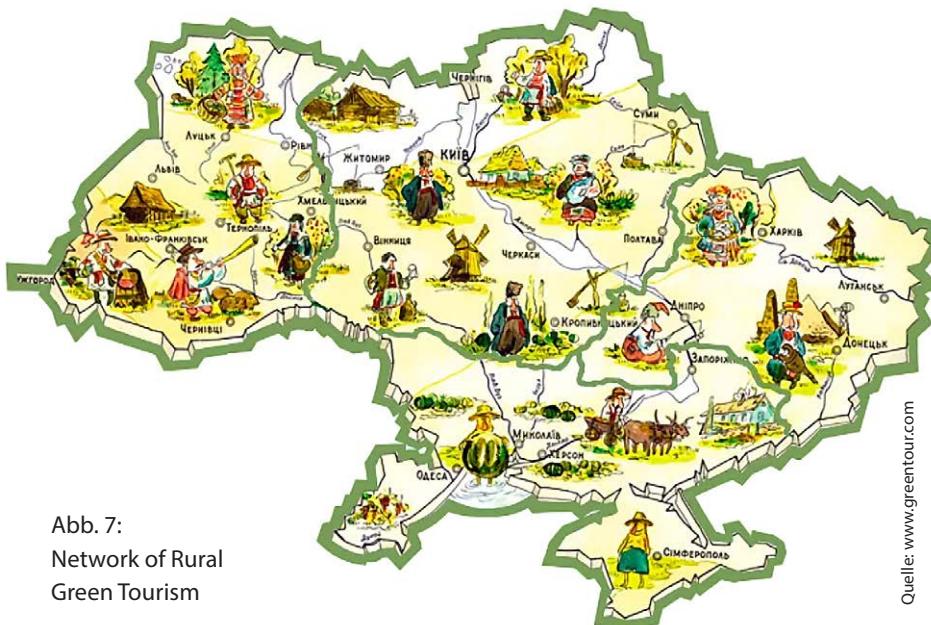


Abb. 7:
Network of Rural
Green Tourism

BMVEL (2005): Ländliche Entwicklung aktiv gestalten: Leitfaden zur integrierten ländlichen Entwicklung. Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Bonn.

ELER (2013): Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

FlurbG (1976): Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Glück, A., Magel, H. (2000): Neue Wege in der Kommunalpolitik – Durch eine neue Bürger- und Sozialkultur zur Aktiven Bürgerschaft. Jehle-Rehm, München.

Jevsiukov, T., Thomas, J. (2022): Lehren aus der deutschen Flurbereinigung und Folgerungen für die Ukraine – rechtliche und praktische Fragen (ukrainisch). www.apd-ukraine.de/projektentwicklungen/veroeffentlichungen, letzter Zugriff 2/2025.

Koshyl, A. (2019): Status Quo der Gesetzgebung zum Grundstücksmarkt der Ukraine: Land Union der Ukraine. APD/APR/06/2019.

LwAnpG (1991): Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 136 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

Magel, H. (2000): Dorferneuerung – Modell für Eigeninitiative und Zukunftsoffenheit. ZKL – Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung, Heft 6/2000, 41. Jg., 274–278.

Martyn, A. (2024): Handout zum Webinar am 17.10.2024 »Ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung vor dem Hintergrund des Wiederaufbaus der Ukraine«. APD Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog, Kiew.

Strategie (2030): Strategie für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Ukraine bis 2030. www.apd-ukraine.de/projektentwicklungen/neues-aus-dem-projekt/, letzter Zugriff 2/2025.

Thomas, J. (1993): Zur Bedeutung des freiwilligen Landtausches bei der Lösung bodenordnerischer Aufgaben. ZfV – Zeitschrift für Vermessungswesen, Heft 10/1993, 118 Jg., 515–523.

Thomas, J. (2016): Land consolidation as an alternative to compulsory land acquisition by big public infrastructure projects. FAO Land Tenure Journal, 1/2016, 7–33.

Thomas, J. (2020): Beiträge zur Gestaltung effizienter Rahmenbedingungen im Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der Ukraine. APD Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog, www.apd-ukraine.de, letzter Zugriff 2/2025.

Thomas, J. (2023): Handbuch zur ländlichen Bodenordnung und Flurbereinigung in Deutschland. Nishyn/Ukraine, ISBN 978-617-640-630-3.

Thomas, J. (2025): Die Bodenpolitik in der Ukraine auf dem Weg zu einer integrierten ländlichen Entwicklung – Teil 1: eine Zwischenbilanz. zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 2/2025, 150. Jg., 134–144. DOI: 10.12902/zfv-0509-2025.

UEL (2013): Ukrainian Expropriation Law (BBP), 5316-VI vom 20.09.2013, Nr. 38, S. 2032 in der Fassung vom 21.05.2024.

Kontakt

Prof. Dr.-Ing. Joachim Thomas
Am Köppelkreuz 19, 53225 Bonn
joachim.thomas1@gmx.net

Literatur

- Bilenko, S. (2020): Schriftliche Auskunft zu Fachfragen des ukrainischen Bodenrechts im Rahmen des APD vom 19.04. und 07.05.2020 (unveröffentlicht).
- Bix, D. (2025): Anforderungen an die ländliche Bodenordnung im Kontext einer zukunftsfähigen Landnutzung. Dissertation. Schriftenreihe des Instituts für Geodäsie der Universität der Bundeswehr München, Heft 102/2025.